Abzeichnung

Bebauungsplan X-86

für die Verbreiterung des Grenzpfades sowie für Teilflächen der angrenzenden Grundstücke im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1 : 10 000

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN · 35,4

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl IV

Mauer

Zaun, Hecke

Eigentumsgrenze

Geländehöhe, Straßenhöhe 34,5

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A-B-C-D und E-F ist zugleich Baugrenze.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A verkündet am vom 9. 7. 1971 Verordnung vom 5. 8. 1971 (GVBl. S. 1233) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 28. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. 4. 1968 erhalten und wurde in der Zeit vom 27. 5. 1968 bis 28. 6. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 2. August 1968

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Fischer
Amtsleiter

Aufgestellt:

Berlin, den 15. Februar 1968

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Frommholz — *Fischer*

Amtsleiter — Amtsleiter

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 7. Mai 1969

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 565) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. März 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 26. 3. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 358 verkündet worden.

X-86